Vergabe- und Gebührensatzung

für die Überlassung von Räumlichkeiten der Stadthalle Hattersheim sowie der dazugehörigen Flächen

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 20.12.2016 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim in der Sitzung am 13.Februar 2025 folgende Vergabe- und Gebührensatzung für die Räumlichkeiten in der Stadthalle Hattersheim sowie der dazugehörigen Flächen beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumlichkeiten in der Stadthalle

(1) Die Stadt Hattersheim am Main, nachfolgend Stadt genannt, kann Räumlichkeiten in der Stadthalle Hattersheim (inkl. vorhandener Einrichtungen und technischem Equipment) sowie dazugehörige Flächen für private und gewerbliche Nutzungen an Dritte überlassen.

(2) Die Stadt erhebt gemäß dieser Vergabe- und Gebührensatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Stadthalle Hattersheim sowie der dazugehörigen Flächen Benutzungsgebühren.

(3) Die Bestimmungen für die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Hattersheim sowie der dazugehörigen Flächen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Flächen der Stadt Hattersheim am Main, in der Allgemeinen Hausordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Flächen der Stadt Hattersheim am Main und in den Brandschutzrichtlinien der Stadt Hattersheim am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Die inhaltliche Ausgestaltung und Fortschreibung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Allgemeinen Hausordnung und der Brandschutzrichtlinien obliegen dem Magistrat.

(5) Eine Dauernutzung von Räumlichkeiten der Stadthalle Hattersheim und der dazugehörigen Flächen in Form von Serienterminen ist nicht gestattet.

§ 2 Gebühren

(1) Die nachstehenden Benutzungsgebühren enthalten die Kosten

- für die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit sowie der dazugehörigen Flächen,
- für eine nach verbindlich vorgegebenen Bestuhlungsplan durchgeführte Bestuhlung,
- der regulären Unterhaltsreinigung der Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Flächen sowie
- den Normalverbrauch Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr betreffend.

(2) Bei den nachstehenden Benutzungsgebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sofern nach den steuerlichen Vorschriften die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, werden die Benutzungsgebühren zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für jeden Tag der Nutzung in ganzer Höhe erhoben.

(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten mit den dazugehörigen Flächen in der Stadthalle Hattersheim gelten folgende Benutzungsgebühren:

Raum	Einzeltermin	Kaution
Gesamte Stadthalle	2.000,00 EUR	1.000,00 EUR
Großer Saal inkl. Foyer	1.800,00 EUR	900,00 EUR
Kleiner Saal inkl. Foyer	1.600,00 EUR	800,00 EUR
Foyer	1.100,00 EUR	550,00 EUR
Konferenzraum	250,00 EUR	125,00 EUR
Kleiner Gemeinschaftsraum	250,00 EUR	125,00 EUR
Umkleide 1 (im Keller)	40,00 EUR	20,00 EUR
Umkleide 2 (im Keller)	80,00 EUR	40,00 EUR

(5) Die Benutzungsgebühren sind nach Abschluss des Benutzungsvertrages innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu entrichten.

(6) Die jeweilige Benutzungsgebühr kann teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse der Stadt Hattersheim am Main liegt.
Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

§ 3 Sonderleistungen

(1) Leistungen, die über die Bereitstellung der Räumlichkeiten hinausgehen (z. B. Dekorationen, Sonderreinigungen, erweiterte technische Ausstattungen usw.), werden in dem Benutzungsvertrag über die Räumlichkeiten geregelt und gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Eine Übersicht über die Gebühren der angebotenen Sonderleistungen sowie über die Nutzung erweiterter technischer und sonstiger Ausstattungen ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

(3) Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sofern nach den steuerlichen Vorschriften die Gebühren ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig sind, werden die Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

(4) Umfang und Bepreisung des in Anlage 1 beschriebenen Angebots an Sonderleistungen, Ausstattung und Veranstaltungstechnik können durch den Magistrat angepasst werden.

4 Kaution

(1) Die Kaution für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hattersheim mit den dazugehörigen Flächen beträgt je 50% der Benutzungsgebühren. Eine Erhöhung der Kaution aufgrund von besonderen Risiken behält sich die Stadt vor.

(2) Die Kaution ist mit den Benutzungsgebühren nach Abschluss des Benutzungsvertrages innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu entrichten.

(3) Die Kaution kann erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Hausschlüssel sowie aller Benutzungsgegenstände erstattet werden.

(4) Bei starken Verunreinigungen, defekten oder verlorenen Gegenständen werden die der Stadt entstehenden Kosten von der hinterlegten Kaution in Abzug gebracht. Reicht die hinterlegte Kaution zur Deckung nicht aus, ist die Benutzerin/ der Benutzer zur Zahlung mit Rechnungsstellung unverzüglich verpflichtet.

§ 5 Benutzungsvertrag

(1) Über die Überlassung der Räumlichkeiten entscheidet der Magistrat. Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet. Bei mehreren Anfragen, die zu Terminkonflikten führen, sollte Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Hattersheim am Main, sowie natürlichen und juristischen Personen, die ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Stadtgebiet haben Vorzug gewährt werden, sofern der Stadt daraus keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hattersheim sowie der dazugehörigen Flächen erfolgt aufgrund eines schriftlichen, öffentlich-rechtlichen Benutzungsvertrages.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Räumlichkeiten und dazugehörigen Flächen jeweils gültige Hausordnung, die Brandschutzrichtlinien sowie die jeweils festgelegten Bestuhlungspläne sind verbindlicher Bestandteil des Benutzungsvertrages.

(3) Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keine Rechtsansprüche auf einen späteren Vertragsabschluss mit der Stadt.

(4) Terminvormerkungen sind für maximal ein Kalenderjahr im Voraus möglich und müssen jeweils bis zum 30. September des Vorjahres angemeldet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vergabe- und Gebührensatzung für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Stadthalle Hattersheim sowie der dazugehörigen Flächen tritt am 1. März 2025 in Kraft.

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage

- Übersicht über die Gebühren der angebotenen Sonderleistungen sowie über die Nutzung erweiterter technischer und sonstiger Ausstattungen (Anlage 1)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Brandschutzrichtlinien
- Allgemeine Hausordnung